

Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16 Fax 031 321 60 10 stadtkanzlei@bern.ch www.bern.ch Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Rechtsamt Rathausgasse 1 3011 Bern

Bern, 6. Juli 2011

Änderung der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung; SHV; BSG 860.111); Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für die Gelegenheit, zur Revision der Sozialhilfeverordnung Stellung beziehen zu können. Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist er weitgehend einverstanden. Auf verschiedene Punkte, welche nach Auffassung des Gemeinderats nochmals zu überprüfen sind, wird nachfolgend eingegangen.

#### Artikel 3b (Aufgaben des Fachpersonals)

Ein Aufgabenkatalog birgt die Gefahr, dass damit in die Organisationshoheit der Gemeinden eingegriffen wird. Nach der gesetzlichen Konzeption vollziehen die Sozialdienste die Einzelfallhilfe und sind zuständig für die Festsetzung und Gewährung von Leistungen (Art. 19 SHG), während die Gemeinden die Organisation des Sozialdiensts regeln (Art. 2 SHV). Die Gemeinden sind folglich zuständig für den Erlass interner Kompetenzregelungen. Eine Bestimmung, wie in Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe g vorgesehen, wonach das Fachpersonal Leistungen verfügt, widerspricht der Organisationshoheit der Gemeinden und wird vom Gemeinderat abgelehnt.

Soll am Aufgabenkatalog festgehalten werden, regt der Gemeinderat aus systematischen Gründen eine Neuformulierung wie folgt an:

- <sup>1</sup> Das Fachpersonal trägt die Hauptverantwortung für die Fallführung. Dazu gehören insbesondere
- a) die Beratung und Betreuung hilfesuchender Personen;
- b) die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse;
- c) die Festlegung der individuellen Ziele gemeinsam mit der hilfesuchenden Person;
- d) die Anordnung von Massnahmen;
- e) die Verfügung von Leistungen;
- f) die Erfüllung der Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes und im Bereich der Pflegekinderaufsicht.

Die Aufgaben im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit sollten in einem separaten Artikel geregelt werden.

Ausdrücklich begrüsst wird die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, Aufgaben an das Administrativpersonal zu delegieren. Der Ausbau der administrativen Fallführung erlaubt eine differenzierte Beratung und Betreuung und trägt wesentlich dazu bei, dass in besonders arbeitsintensiven Fällen trotz der hohen Fallbelastung der Sozialarbeitenden die nötige Betreuungsarbeit geleistet werden kann.

# Artikel 8 (Ausrichtung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe)

Absatz 2: Die Sozialhilfe ist mit dem Sozialhilfegesetz, der Sozialhilfeverordnung, den BSIG-Weisungen und den kommunalen Richtlinien bereits mehrstufig und umfassend reglementiert. Auf eine zusätzliche Ebene mit einer Direktionsverordnung sollte deshalb verzichtet werden. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang daran, dass der Kanton gemäss Artikel 12 SHG lediglich die "Grundsätze und Ziele" der Sozialhilfe festlegen darf, der Vollzug derselben jedoch gemäss Artikel 15 SHG bei den Gemeinden liegt. Gemäss Artikel 19 SHG obliegt den Sozialdiensten denn auch die "Festlegung und Gewährung von Leistungen". Diese kommunalen Kompetenzen können und sollen auf Verordnungsebene nicht unnötig eingeschränkt werden.

# Artikel 8h (Krankenkassenprämien)

Artikel 8h Absatz 2 sollte verständlicher formuliert werden. Als anrechenbarer Aufwand gemäss dieser Bestimmung muss - bis zum frühstmöglichen Wechsel der Krankenkasse - auch der Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a gelten. Der Gemeinderat schlägt folgende Formulierung von Absatz 2 vor:

Bei der Berechnung der wirtschaftlichen Hilfe sind Prämienanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welche die ordentliche Prämienverbilligung und den Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe b übersteigen, nicht als anrechenbarer Aufwand mit einzubeziehen.

Hilfreich wären hierzu auch Berechnungsbeispiele im Vortrag.

# Artikel 32b (Aufträge der Gemeinden an Dritte)

Die aufgeführten Beträge für die Durchführung von Sozialinspektionen sind als Durchschnittswerte angemessen. Einzelfälle - gerade bei besonders raffinierten Fällen des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs - sind jedoch oftmals sehr aufwändig und können deshalb auch teurer werden als dies im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Es sollte deshalb eine Ausnahmeregelung statuiert werden.

### Artikel 33b (Andere Beweiserhebungen)

Vertrauensärztliche Untersuchungen können nicht nur für die Abklärung der Arbeitsintegration sinnvoll sein, sondern beispielsweise auch im Hinblick auf die Gewährung von Zulagen oder situationsbedingten Leistungen. In der Praxis hat sich zudem der Einsatz von Vertrauenszahnärztinnen und -zahnärzten bewährt, um Offerten für Zahnbehandlungen und Zahnsanierungen zu prüfen. Es wird deshalb beantragt, diesen Artikel offener und wie folgt zu formulieren:

"Die Kosten für vertrauensärztliche Abklärungen einer bedürftigen Person sind lastenausgleichsberechtigt, soweit diese nicht von den Sozialversicherungen getragen werden."

### **Artikel 37 (Leitendes Personal)**

Der Vernehmlassungsentwurf enthält keine Änderung von Artikel 37. Nach Auffassung des Gemeinderats besteht hier jedoch Handlungsbedarf, weshalb nachfolgend ein entsprechender Vorschlag erfolgt. Die Leitungskosten werden bisher nicht als lastenverteilungsberechtigt anerkannt; es erfolgt im Gegenteil hier ein Leitungsabzug im Lastenausgleich. Die Sozialdienstleitungen tragen wesentlich zum Vollzug der Sozialhilfe bei. Die heutige Regelung trägt den Anforderungen der Praxis in keiner Weise mehr Rechnung. Der aktuelle Leitungsabzug geht zulasten des Fachpersonals bzw. zulasten der für die Fallarbeit zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Mit dem nachfolgenden Vorschlag wird eine massvolle Neuregelung angestrebt, welche einfach in der Handhabung und mit vertretbarem finanziellem Aufwand verbunden ist. Weil für die Leitungspersonen im genannten Aufgabenbereich neu der gleiche Pauschalansatz wie für Fachpersonal angewendet werden soll, ergibt sich auch in Zukunft ein ungedeckter Kostenanteil (Selbstbehalt) für die Gemeinden. Gegenüber der heutigen Lösung würde jedoch ein wesentlicher Fortschritt erreicht.

## Vorschlag für einen neuen Artikel 37:

Die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen der Gemeinden für das leitende Personal der Sozialdienste sind wie folgt lastenausgleichsberechtigt: Pro Fachpersonalstelle werden 10 Stellenprozente für das leitende Personal anerkannt. Die anrechenbaren Aufwendungen entsprechen den Ansätzen für das Fachpersonal (Art. 34 Abs. 2 Bst. a).

#### Artikel 38a (Stellenbemessung)

Absatz 1 Buchstabe a: Angesichts der immer komplexeren Problemsituationen der Klientschaft und dem zunehmenden administrativen Aufwand für die Sozialdienste ist eine Fallbelastung von 100 Fällen pro Fachpersonalstelle zu hoch. Insbesondere in der Einarbeitungszeit einer neuer Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters (z.B. während einem Jahr) ist die Fallzahl deutlich zu reduzieren.

Die ungerechtfertige Schlechterbehandlung der Städte bei der Anrechnung der präventiven Beratung ist aufzuheben. Auch wenn sich verschiedene Beratungsstellen in den Städten angesiedelt haben, kann dies kein Grund für eine Schlechterstellung der Städte im Lastenausgleich sein. Die kantonal finanzierten Einrichtungen wie das Contact oder die Schuldenberatung stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons zu gleichen Konditionen zur Verfügung, die Städte sind nicht besser bedient als Landregionen. Ähnliches gilt für private und von Dritten subventionierte Institutionen. Der Gemeinderat erwartet, dass auch in diesem Bereich alle Gemeinden gleich behandelt werden. Die Schlechterstellung der Städte findet im Übrigen keine Grundlage im Sozialhilfegesetz und führt zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten zusätzlichen Sonderlast der Agglomerationen.

# Artikel 41b (Berechnung der Kosteneffizienz Sozialdienste)

Das neu einzuführende Bonus-Malus-System weist verschiedene Mängel auf. Die dem System zugrundeliegende Berechnungsformel ist nicht dynamisch und widerspiegelt beispielsweise sich ändernde Rahmenbedingungen in der Arbeitslosenversicherung nicht. Das System berücksichtigt zudem nur finanzielle Auswirkungen, nicht aber die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der sozialen Arbeit. Wichtig ist deshalb, dass die Berechnungsformel periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, überprüft wird, und dass dies auch in der Verordnung klar festgeschrieben wird.

Es ist fraglich, ob die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Faktoren verlässlich die sozialen und wirtschaftlichen "Rahmenbedingungen" eines Sozialdienstgebiets widerspiegeln. Besonders armutsgefährdet sind gemäss kantonalem Sozialbericht 2010 Haushalte von alleinerziehenden Frauen. Aus den Faktoren gemäss Absatz 1 Buchstaben a - c lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich dieser Personenkategorie ziehen. Die Berechnungsformel berücksichtigt zudem die Arbeitslosenquote nicht und lässt damit den wichtigsten Einflussfaktor für die Sozialhilfeabhängigkeit ausser acht. Es ist deshalb nötig, dass in die Verordnung eine Ausnahmebestimmung aufgenommen wird für Sozialdienste, welche effizient arbeiten und dennoch aufgrund der schematischen "Effizienzkontrolle" mit einem Malus belastet werden müssten. Für Sozialdienste, die nachweislich nicht aufgrund ihrer ausserordentlich guten oder ihrer mangelhaften Effizienz und Effektivität in den Bonus bzw. Malus geraten, sondern aufgrund von in der Berechnungsformel nicht berücksichtigen strukturellen Faktoren, muss in der Verordnung eine Korrekturmöglichkeit im Einzelfall geschaffen werden.

Der Gemeinderat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

15 en appol

Alexander Tschäppät Stadtpräsident

•

Dr. Jürg Wichtermann Stadtschreiber

#### Kopie an:

- Verband Bernischer Gemeinden (VBG)
- Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft (BKSV)